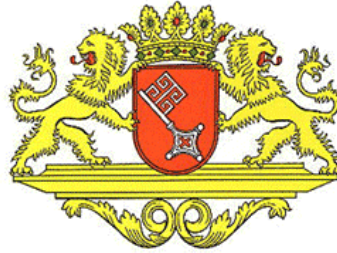


SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 216/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. A.,
A-Straße, A-Stadt,
3. A.,
A-Straße, A-Stadt,
4. A.,
A-Straße, A-Stadt,
die Antragstellerin zu 4. vertreten durch
 1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
 2. A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 19. März 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter Dr. Harich, beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 09.02.2009 gegen den Änderungsbescheid vom 14.01.2009 wird für den Zeitraum vom 09.02.2009 bis zum 28.02.2009 insoweit angeordnet, als der Änderungsbescheid für den Monat Februar

2009 einen Minderungsbetrag in Höhe von 159,00 Euro aufgrund von Sanktionen vorsieht.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für die Zeit vom 01.03.2009 bis zum 30.04.2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Berücksichtigung eines Minderungsbetrages aufgrund von Sanktionen in Höhe von 223,00 Euro monatlich zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller hat die Antragsgegnerin zu 2/3 zu erstatten.

GRÜNDE

I. Die Antragsteller begehren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Antragsteller zu 1) und 2) bilden mit der 1988 geborenen Antragstellerin zu 3) und der 1998 geborenen minderjährigen Antragstellerin zu 4) eine Bedarfsgemeinschaft.

Mit Bewilligungsbescheid vom 22.08.2008 gewährte die Antragsgegnerin den Antragstellern zu 1), 3) und 4) sowie der damals noch zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Tochter R. für den Zeitraum 01.09.2008 bis 28.02.2009 unter Anrechnung eines Einkommens des Antragstellers zu 1) aus selbstständiger Tätigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von insgesamt 176,79 Euro monatlich (Band II der Leistungsakte, Bl. 412). Gegen diesen Bewilligungsbescheid haben die Antragsteller am 02.09.2008 Widerspruch erhoben und vor dem Verwaltungsgericht Bremen zum Aktenzeichen S3 V 2710/08 ein gerichtliches Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes angestrengt. In dem Bewilligungsbescheid vom 22.08.2008 wurde die Antragstellerin zu 2) nicht als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgeführt. Aus einem Vermerk der Leistungsabteilung im Rahmen des Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ergibt sich, dass der Antragstellerin zu 2) bereits im Herbst 2007 Leistungen mit der Begründung versagt wurden, sie stelle sich nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung (Bl. 449).

Mit Änderungsbescheid vom 14.10.2008 (Bl. 77 der Gerichtsakte) bewilligte die Antragsgegnerin an die Antragsteller sowie an R. für den Zeitraum 01.09.2008 bis 28.02.2009 Leistungen in Höhe von insgesamt 1.079,70 Euro monatlich. Eine Erklärung für die Aufnahme der An-

tragstellerin zu 2) in die Bedarfsgemeinschaft erfolgte in dem Bescheid nicht. In der Leistungsakte findet sich lediglich der Ausdruck einer E-Mail der Widerspruchsstelle an das Leistungsteam, mit der das Leistungsteam unter Hinweis auf eine nicht in der Akte befindliche weitere E-Mail vom 05.09.2008 gebeten wurde, die Antragstellerin zu 2) in die Bedarfsgemeinschaft aufzunehmen (Bl. 501 der Leistungsakte). Gegen den Änderungsbescheid erhoben die Antragsteller am 22.10.2008 Widerspruch (Bl. 516 der Leistungsakte). Mit weiterem Änderungsbescheid vom 12.11.2008 (Bl. 86 der Gerichtsakte) wurde die Leistungshöhe erneut geändert. Zudem wurde der Sohn der Antragsteller zu 1) und 2), AVH. A., mit Wirkung zum 07.11.2008 in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen.

Mit Schreiben wohl vom 15.10.2008 (vgl. Bl. 101 ff. der Gerichtsakte) lud die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 2) für den 30.10.2008 um 11.30 Uhr zu einem Gespräch über ihre berufliche Situation. Das Schreiben enthielt folgenden Hinweis:

„Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld II um 10% der für Sie nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Monaten abgesenkt. Falls Ihnen ein Zuschlag nach § 24 SGB II gewährt wird, entfällt auch dieser für den Absenkerungszeitraum.“

Eine beigefügte „Rechtsfolgenbelehrung zur Meldepflicht“ enthielt weitere Hinweise insbesondere zu einer wiederholten Absenkung der Regelleistung.

Die Antragstellerin zu 2) nahm den Termin nicht wahr.

Wohl mit Schreiben vom 31.10.2008, das mit „Folgeeinladung“ überschrieben ist, gab die Antragsgegnerin der Antragstellerin zu 2) Gelegenheit, zu einer beabsichtigten Absenkung der Regelleistung Stellung zu nehmen. Zugleich wurde sie für den 13.11.2008 erneut zu einem Gespräch über ihre berufliche Situation eingeladen. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass das Arbeitslosengeld II nochmals um weitere 20 % abgesenkt werde, sollte die Antragstellerin zu 2) der Aufforderung nicht Folge leisten.

Auch diesen Termin nahm die Antragstellerin zu 2) nicht wahr.

Mit Bescheid vom 13.11.2008 (Bl. 545 der Leistungsakte) erließ die Antragsgegnerin aufgrund des Meldeversäumnisses am 30.10.2008 eine Sanktion, die sie nach einem Widerspruch der Antragstellerin zu 2) vom 27.11.2008 zurücknahm.

Mit weiteren Schreiben vom 13.11.2008, 28.11.2008, 16.12.2008, 14.01.2009 und 17.02.2009 wurde die Antragstellerin zu 2) zum 27.11.2008, zum 15.12.2008, zum 12.01.2009, zum

29.01.2009, zum 17.02.2009 und zum 03.03.2009 jeweils unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens aufgefordert, sich bei der Antragsgegnerin persönlich zu melden. Eine Vorstellung der Antragstellerin zu 2) erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 16.12.2008 erließ die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin zu 2) einen Sanktionsbescheid, mit der ihr mitgeteilt wurde, das Arbeitslosengeld II werde aufgrund des Meldeversäumnisses am 27.11.2008 für die Zeit vom 01.02.2009 bis zum 30.04.2009 in Höhe von 10 % der maßgeblichen Regelleistung, nämlich 32,00 Euro, abgesenkt.

Mit Sanktionsbescheid vom 14.01.2009 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin zu 2) mit, dass ihr Arbeitslosengeld II aufgrund des Meldeverstößes vom 15.12.2008 für den Zeitraum 01.02.2009 bis 30.04.2009 um 20 % der Regelleistung, mithin um 63,00 Euro im Monat, abgesenkt werde. Hiergegen legte die Antragstellerin zu 2) mit Schreiben vom 27.01.2009 Widerspruch ein.

Mit Änderungsbescheid vom 14.01.2009 (Bl. 616 ff. der Leistungsakte) wurde die Bewilligung insoweit abgeändert, als für die Antragstellerin zu 2) für den Zeitraum 01.02.2009 bis 28.02.2009 eine Sanktion in Höhe von 159,00 Euro berücksichtigt wurde. Gegen diesen Bescheid legten die Antragsteller mit Schreiben vom 09.02.2009 Widerspruch ein.

Mit Sanktionsbescheid vom 30.01.2009 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin zu 2) mit, dass ihr Arbeitslosengeld II aufgrund des Meldeverstößes vom 12.01.2009 für den Zeitraum 01.03.2009 bis 31.05.2009 um 30 % der Regelleistung, mithin um 95,00 Euro im Monat, abgesenkt werde. Hiergegen legte die Antragstellerin zu 2) mit Schreiben vom 06.02.2009 Widerspruch ein.

Am 09.02.2009 haben die Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt, mit dem sie anfänglich die darlehensweise Gewährung von Leistungen für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum 28.02.2009 über den Bescheid vom 14.01.2009 hinaus mit der Begründung beantragt haben, das Sozialgeld für die Antragstellerin zu 4) sei nach dem Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts verfassungswidrig. Zudem erfolgten die Sanktionierungen der Antragstellerin zu 2) aus verschiedenen Gründen zu Unrecht.

Mit Bewilligungsbescheid vom 10.02.2009 (Bl. 45 ff. der Gerichtsakte) hat die Antragsgegnerin den Antragstellern für den Zeitraum 01.03.2009 bis 30.08.2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt, wobei für den Zeitraum 01.03.2009 bis 30.04.2009 bei der Antragstellerin zu 2) eine Sanktion in Höhe von 159,00 Euro im Monat, also in Höhe von etwas mehr als 50 % der für sie maßgeblichen Regelleistung in Höhe von 316,00 Euro, berücksich-

tigt worden ist. Gegen diesen Bewilligungsbescheid haben die Antragsteller mit Schreiben vom 16.02.2009 Widerspruch eingelegt.

Mit zwei - jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung enthaltenden - „Änderungsbescheiden“ vom 17.02.2009 hat die Antragsgegnerin die Sanktionsbescheide vom 14.01.2009 und vom 30.01.2009 aufgehoben und mit der Begründung der unterlassenen Meldung am 15.12.2008 und am 12.01.2009 für den Zeitraum vom 01.02.2009 bis zum 30.04.2009 bzw. vom 01.03.2009 bis 31.05.2009 um 10 % der Regelleistung der Antragstellerin zu 2), angeblich 32,00 Euro, abgesenkt. Einen Absendevermerk enthalten die Bescheide - wie auch alle anderen Bescheide mit Ausnahme des zurückgenommenen Sanktionsbescheides vom 13.11.2008 (Bl. 545 der Leistungsakte) - nicht.

Mit dem - wiederum eine Rechtsbehelfsbelehrung enthaltenden - Änderungsbescheid vom 19.02.2009 (Bl. 62 ff. der Gerichtsakte) hat die Antragsgegnerin den Bewilligungsbescheid vom 10.02.2009 für die Zeiträume 01.03.2009 bis 30.04.2009 sowie vom 01.05.2009 bis zum 31.05.2009 insoweit abgeändert, als sie bei der Antragstellerin zu 2) für März und April einen Minderungsbetrag in Höhe von 223,00 Euro und für Mai in Höhe von 64,00 Euro berücksichtigt hat. Hiergegen haben die Antragsteller mit Schreiben vom 24.02.2009 Widerspruch eingelegt.

Die Antragsteller beantragen nunmehr,

die Antragsgegnerin über die Bescheide vom 14.01.2009, 10.02.2009 und 19.02.2009 hinaus mit Wirkung für den Zeitraum von Antragstellung bis zum 30.04.2009 zu verpflichten, den Antragstellern als Bedarfsgemeinschaft bis zur abschließend rechtskräftigen Entscheidung über die Widerspruchsverfahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Kosten für Unterkunft und Heizung vorläufig als Darlehen zu gewähren und auszubezahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält an den Sanktionen - zumindest in Gestalt der nunmehr vorliegenden Bescheide vom 17.02.2009 - fest und ist der Ansicht, die Absenkung der Leistungen der Antragstellerin zu 2) sei zu Recht erfolgt. Im Hinblick auf die Höhe des Sozialgeldes der Antragstellerin zu 4) verweist sie auf die Gesetzeslage.

Das Gericht hat Band III und IV der Leistungsakte der Antragsgegnerin die Bedarfsgemeinschaft mit der Nummer 50380 betreffend beigezogen.

II.

1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag der Antragsteller, soweit sie die erfolgte Sanktionierung der Antragstellerin zu 2) im Monat Februar 2009 rügen, als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 09.02.2009 gegen den Änderungsbescheid vom 14.01.2009 auszulegen war.

2. Der so verstandene und nach §§ 86a Abs. 2 Nr. 4, 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 SGB II statthafte Antrag ist begründet. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse des Widerspruchsführers, den Vollzug des Bescheides bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren auszusetzen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ist in der Regel bereits dann anzuordnen, wenn sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist (OVG Bremen, Beschl. v. 10.10.2008 - S2 B 458/08 -).

Vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erweist sich der Änderungsbescheid vom 14.01.2009 zwar nicht als offensichtlich rechtswidrig. Denn die Antragstellerin zu 2) irrt, wenn sie meint, ihr sei die Wahrnehmung eines Meldetermines bei der Antragsgegnerin nicht zuzumuten. Zwar ist die Absenkung des Arbeitslosengeldes II dann ausgeschlossen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige darlegt und nachweist, dass für sein Nichterscheinen ein wichtiger Grund besteht (vgl. § 31 Abs. 2 SGB II). Als wichtiger Grund sind dabei alle Umstände anzusehen, die eine Meldung unmöglich gemacht haben oder diese als unzumutbar erscheinen lassen, so dass ein anderes Verhalten billigerweise nicht zu erwarten war (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.11.2008 - L 7 B 252/08 AS -). Alleine der Umstand, dass die nicht alleinerziehende Antragstellerin zu 2) Mutter einer inzwischen zehnjährigen Tochter ist, rechtfertigt es aber nicht, dass ihr das Erscheinen zu den eingeladenen Terminen nicht zuzumuten war.

Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass die grundsätzlich nach § 31 Abs. 2 SGB II mögliche Sanktionierung der Antragstellerin zu 2) in rechtmäßiger Weise erfolgte.

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Antragstellerin zu 2) ordnungsgemäß eingeladen und über die Folgen des Nichterscheinens belehrt worden ist.

Voraussetzung für eine Sanktionsentscheidung nach § 31 Abs. 2 SGB II ist, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Meldeauforderung nicht folgt und hierfür keinen wichtigen Grund nachweist. Dies setzt zumindest vor-

aus, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige über den Meldetermin, den Meldeort und den Meldezweck informiert ist, ihm also eine hinreichend bestimmte Aufforderung zur Meldung gemäß § 59 SGB II i. V. m. § 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III bekannt gegeben wurde (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.01.2008 - L 28 B 2119/07 AS ER -; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.07.2007 - L 20 B 114/07 AS -). Ob eine Meldaufforderung dem Adressaten überhaupt zugegangen ist, muss der zuständige Grundsicherungsträger nachweisen, wenn der Zugang einer derartigen Aufforderung zur Meldung bestritten wird (vgl. LSG Baden-Württemberg, Ur. v. 14.03.2008 - L 8 AS 5579/97 -). Soweit der Zugang - wie vorliegend - nicht bestritten wird, muss dem Gericht durch Vorlage der entsprechenden Schreiben die Möglichkeit gegeben werden, die hinreichende Bestimmtheit der Aufforderung und die Korrektheit der Rechtsfolgenbelehrung zu überprüfen.

Entsprechende Einladungen fanden sich nicht in der Leistungsakte. Vielmehr wurden sie erst im Rahmen eines 48 Seiten umfassenden Konvoluts entscheidungserheblicher, aber nicht in der Akte befindlicher Bescheide und Schreiben der Antragsgegnerin auf gerichtliche Nachfrage im Verfahren nachgereicht. Aus technischen Gründen tragen die Einladungsschreiben alleine das Datum des Ausdrucks, so dass nur versucht werden kann, anhand der von der Antragsgegnerin ebenfalls vorgelegten „Kundenhistorie“ Rückschlüsse auf das Erstellungsdatum vorzunehmen. Dabei ergab ein Vergleich, dass - lässt man die Einladungen in den Jahren 2006 und 2007 außer Acht - sieben Einladungen verschickt wurden. Vorgelegt wurden aber acht Einladungen. Diesen Widerspruch konnte die Antragsgegnerin auch nicht durch ihr gestern bei Gericht eingegangenes Schreiben klären; denn in ihrer Auflistung fehlt der Termin vom 17.02.2009 (Einladung Bl. 119 der Gerichtsakte).

Bedenken ergeben sich aber auch hinsichtlich des Zeitraums der Sanktionierung. Nach § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II treten Absenkung und Wegfall mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Diese Vorschrift hat die Antragsgegnerin nicht beachtet, als sie am 16.12.2008 einen Sanktionsbescheid erließ, der eine Absenkung erst ab Februar ankündigte. Ebenfalls unzulässig war es aber auch, am 17.02.2009 einen Sanktionsbescheid zu erlassen, der - unter (einschränkungsloser) Aufhebung des Sanktionsbescheides vom 14.01.2009 - eine Absenkung ab dem 01.02.2009 vorsieht. Es erschließt sich dem Gericht darüber hinaus auch nicht, warum die Antragsgegnerin nach Aufhebung dreier Sanktionsbescheide nunmehr dreimal 10%ige Absenkungen wegen Meldeversäumnissen ausgesprochen hat, wo § 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II eine gestaffelte Absenkungshöhe vorsieht; im Übrigen ohne der Antragsgegnerin ein Ermessen einzuräumen.

Für das Gericht nicht nachvollziehbar war aber auch die Höhe der Absenkung im Änderungsbescheid vom 14.01.2009. Nach den der Leistungsakte vorgehefteten und nicht blattierten Sanktionsbescheiden ergab sich für Februar 2009 eine Absenkung in Höhe von zweimal 10 % der Regelleistung der Antragstellerin zu 2). Der Änderungsbescheid berücksichtigt aber eine Absenkung in Höhe von 159,00 Euro, anscheinend also in Höhe von 50 % der Regelleistung (wobei 316,00 Euro/2 nicht 159,00 Euro ergibt).

Für eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes ist im vorläufigen Rechtsschutz kein Raum. Sie muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt aufgrund der bestehenden Unklarheiten und Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Absenkung das private Interesse der Antragsteller an der Bewilligung ihrer die Existenz sichernden Leistungen. Der Antragsgegnerin bleibt es unbenommen, im Rahmen des Hauptsacheverfahrens unter nachvollziehbarer Darlegung des Sachverhaltes für die Rechtmäßigkeit der Sanktionierung zu streiten. Es ist aber nicht Aufgabe des gerichtlichen Eilrechtsschutzes, unter Ergänzung einer weitgehend fragmentarischen Behördenakte umfangreich den Sachverhalt zu ermitteln. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass eine geordnete Aktenführung in dem komplexen Sachverhalt für die Antragsgegnerin durch die zahlreichen Widersprüche der Antragsteller erschwert wird, die dazu führen, dass die Leistungsakte über große Zeiträume bei Gericht oder in der Widerspruchsstelle der Antragsgegnerin liegen dürfte. Die vorgelegten Bescheide enthalten aber in Verkennung des § 86 SGG - auch soweit sie den selben Bewilligungszeitraum umfassen - jeweils gesonderte Rechtsbehelfsbelehrungen, so dass der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller schon aus Gründen anwaltlicher Vorsicht gehalten ist, jeweils Widerspruch einzulegen. Zudem bleibt ungeklärt, warum entscheidungserhebliche Bescheide und Schriftstücke nicht zur Akte genommen werden.

Im Hinblick auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist abschließend zum einen darauf hinzuweisen, dass das Gericht darauf verzichtet hat, zugleich auch die aufschiebende Wirkung der Widersprüche gegen die Sanktionsbescheide anzuordnen. Beantragt wurden höhere Leistungen. Dies betrifft in erster Linie die Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheide. Zum anderen bestand Veranlassung, die aufschiebende Wirkung nur insoweit anzuordnen, als der Änderungsbescheid vom 14.01.2009 einen Minderungsbetrag ausweist. Denn mit dem Bescheid vom 14.01.2009 wurden im Vergleich zu dem Änderungsbescheid vom 12.11.2008 noch weitere Änderungen nachvollzogen, die nicht Gegenstand des Eilverfahrens waren.

3. Soweit die Antragsteller für die Monate März und April Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Berücksichtigung einer Sanktion begehren, handelt es sich um einen nach § 86b Abs. 2 SGG statthaften Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil ein neuer Bewilligungszeitraum betroffen ist und der Bewilligungsbescheid vom 10.02.2009 be-

reits eine Sanktion vorsieht (die dann noch einmal durch Änderungsbescheid vom 19.02.2009 erhöht wurde). Die mit der Einbeziehung des neuen Bewilligungszeitraums in das Eilverfahren einhergehende Antragserweiterung war analog § 99 Abs. 1 SGG jedenfalls sachdienlich.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war insoweit auch begründet.

Das Gericht kann in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn die Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der geltend gemachte Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes - die Eilbedürftigkeit - (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Ob die Antragsteller im Hinblick auf die erfolgte Absenkung der Regelleistung für die Antragstellerin zu 2) Anspruch auf höhere Leistungen für die Monate März und April 2009 haben, ist gegenwärtig offen. Auf der Grundlage der Leistungsakte und der nachgereichten Bescheide konnte die Höhe der Minderung jedenfalls nicht nachvollzogen werden. Die aus diesem Grund vorzunehmende Interessenabwägung wirkt sich aber auch an dieser Stelle zum Nachteil der Antragsgegnerin aus. Denn ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist auch im Falle des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 -).

4. Soweit die Antragsteller mit der Begründung höhere Leistungen begehren, das Sozialgeld der Antragstellerin zu 4) sei zu niedrig bemessen, handelt es sich für den gesamten von dem Antrag umfassten Zeitraum (09.02.2009 bis 31.04.2009) um einen nach § 86b Abs. 2 SGG statthaften Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Antrag ist allerdings unbegründet, denn die Antragstellerin zu 4) hat keinen Anspruch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Die Antragsgegnerin erkennt für die Antragstellerin zu 4) einen monatlichen Bedarf in Höhe von 211,00 Euro an. Dies entspricht § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 SGB II.

Ein weitergehender Anspruch der Antragstellerin zu 4) folgt nicht unmittelbar aus Verfassungsrecht. Zwar hat das Bundessozialgericht die Verfahren B 14/11b AS 9/07 R sowie B 14 AS 5/08 R mit Beschluss vom 27.01.2009 ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II verfassungsgemäß ist. Daraus folgt aber nicht zwangsläufig, dass die Regelleistung für Kinder zu niedrig bemessen ist. Nach der vom Bundessozialgericht herausgegebenen Pressemitteilung kritisiert das Gericht insbesondere die Art und Weise der Festlegung der Sozialgeldhöhe. Ob daraus eine höhere Leistung folgt oder der Gesetzgeber sich noch innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums gehalten hat oder ob zwischen dem Sozialgeldanspruch eines Säuglings und dem eines 13jährigen Kindes von Verfassung wegen weitere Differenzierungen angebracht sind, kann gegenwärtig nur als offen bezeichnet werden.

Die aus diesem Grund vorzunehmende Folgenabwägung geht hier zu Lasten der Antragstellerin zu 4) aus. Im Rahmen dieser Folgenabwägung sind die grundrechtlichen Belange der Antragstellerin zu 4) umfassend in die Abwägung einzustellen, wobei mögliche Grundrechtsverletzungen durch die Gerichte zu verhindern sind. Diese besonderen Anforderungen an Eilverfahren schließen andererseits nicht aus, dass die Gerichte den Grundsatz der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache vermeiden, indem sie zum Beispiel Leistungen nur mit einem Abschlag zusprechen (BVerfG, Beschl. v. 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 -).

Vor diesem Hintergrund gebietet die vorzunehmende Folgenabwägung keine Zuerkennung höherer Leistungen im Eilverfahren aufgrund einer eventuellen Verfassungswidrigkeit der Sozialgeldhöhe. Soweit das Bundessozialgericht eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG darin sieht, dass die Höhe des Sozialgeldes für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gleich ist, muss aus dem möglichen Anspruch auf Ungleichbehandlung nicht zwingend eine höhere Leistung der Antragstellerin zu 4) folgen. Auch der vom Bundessozialgericht eingeforderte Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber den mit SGB XII-Leistungsempfängern zusammenlebenden Kindern (Stichwort: abweichende Bedarfe) vermag keinen Anspruch auf ein höheres Sozialgeld zu begründen. Ohnehin ist an dieser Stelle zu beachten, dass nur eine geringe Anzahl von Leistungsempfängern nach dem SGB XII noch minderjährige Kinder hat und zum anderen bei Verwaltung und Gerichten eine große Zurückhaltung besteht, gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine im Einzelfall unabweisbare in der Höhe erhebliche Abweichung vom durchschnittlichen Bedarf anzunehmen.

Aber auch insoweit das Bundessozialgericht eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1, 6 Abs. 2, 20 Abs. 1 GG darin sieht, dass der Gesetzgeber es versäumt habe, den für Kinder notwendigen Bedarf zu ermitteln und zu definieren, begründet dies keinen im vorläufigen Rechtsschutz durchsetzbaren Anspruch auf höhere Leistungen. Zum einen würde

die Zuerkennung höherer Leistungen zumindest die Hauptsache vorwegnehmen. Eventuell würde die Antragstellerin zu 4) auf diese Weise sogar mehr erreichen als auf dem Wege der Klage mit einem sich anschließenden Normenkontroll- bzw. Verfassungsbeschwerdeverfahren, weil selbst die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Vorschriften durch das Bundesverfassungsgericht nicht notwendigerweise mit höheren Leistungen einhergeht. Zum anderen ist der Antragstellerin zu 4) auch deshalb ein Abwarten im Klageverfahren zuzumuten, weil der Gesetzgeber sowohl die öffentliche als auch die fachgerichtliche Kritik an der Regelsatzbemessung für Kinder inzwischen aufgegriffen hat. Nach dem durch Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.03.2009 (BGBl. I S. 416 ff.) mit Wirkung vom 01.07.2009 eingefügten § 74 SGB II beträgt die Regelleistung ab Beginn des siebenten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011 70 % der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelleistung. Zudem wurde durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2955 ff.) mit Wirkung vom 01.08.2009 § 24a in das SGB II eingefügt, wonach die Grundsicherungsträger erstmals im August 2009 eine jährliche Schulbeihilfe in Höhe von 100,00 Euro zu gewähren haben. Da der erhöhte Bedarf eines Kindes in der öffentlichen Diskussion vor allem mit den nicht unerheblichen Aufwendungen für die Schule begründet wird, die regelmäßig am Anfang eines jeden Schuljahres zu leisten sind, besteht auch keine Veranlassung im Eilverfahren, entgegen der Entscheidung des Gesetzgebers die Erhöhung des Sozialgeldes auf Zeiträume vor Sommer 2009 auszudehnen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Sie entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten. Die Antragsteller haben keinen bezifferten Antrag gestellt. Zu berücksichtigen war aber die Argumentation der Antragsteller, wonach insbesondere die Absenkung des Sozialgeldes der Antragstellerin zu 4) gegenüber der Regelleistung für Erwachsene willkürlich sei, so dass angenommen werden konnte, dass das wirtschaftliche Interesse der Antragsteller in Höhe der Differenz zwischen 90 und 60 % der Regelleistung (also 316,00 zu 211,00 Euro) für den Zeitraum ab Antragstellung (09.02.2009) bis Ende April 2009 bestand. Die Antragsgegnerin war demgegenüber in Höhe der für den Zeitraum 09.02.2009 bis Ende April erfolgenden Absenkung der Regelleistung der Antragstellerin zu 2) unterlegen; ausweislich der Änderungs- und Bewilligungsbescheide handelte es sich dabei um einen Betrag von ungefähr 550,00 Euro (106,00 Euro im Februar [159,00 Euro/30x20 Tage] und in den Monaten März und April jeweils 223,00 Euro).

HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Harich

Richter